



Lausanne, 18. April 2024

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. März 2024 ([2C 698/2021](#))

### Kartellrecht: Beschwerde von Swisscom gutgeheissen

***Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Swisscom im Zusammenhang mit einem Entscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) von 2015 gut. Die WEKO hatte gegen Swisscom wegen Verletzung des Kartellrechts bei einer Ausschreibung der Schweizerischen Post von 2008 eine Sanktion von über 7 Millionen Franken verhängt. Das Bundesgericht hebt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auf, mit dem dieses den Entscheid der WEKO weitestgehend bestätigt hat.***

Die Post hatte 2008 die Errichtung und den Betrieb eines "Wide Area Network" (WAN) für ihre rund 2300 Poststandorte ausgeschrieben. Swisscom erhielt den Zuschlag. Die unterlegene Sunrise reichte bei der WEKO anschliessend eine Anzeige ein. Die WEKO kam 2015 zum Schluss, dass Swisscom wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gegen das Kartellgesetz verstossen habe. Konkret wurde Swisscom die Erzwingung unangemessener Preise gegenüber Sunrise und der Post sowie eine Kosten-Preis-Schere gegenüber Sunrise angelastet. Die WEKO verhängte dafür eine Sanktion in der Höhe von 7,9 Millionen Franken. Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde von Swisscom 2021 in den wesentlichen Punkten ab, reduzierte indessen die Sanktion auf 7,5 Millionen Franken.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde von Swisscom gut und hebt den angefochtenen Entscheid auf. Es bestätigt in seinem Urteil zunächst, dass Swisscom auf den relevanten Märkten über eine marktbeherrschende Stellung verfügte. Allerdings hat Swisscom weder gegenüber Sunrise noch gegenüber der Post unangemessene Preise

erzwungen. In beiden Fällen fehlt es bereits am Element des "Erzwingens". Swisscom hat sich bei der Festlegung der Preise für Vorleistungsprodukte, auf welche Sunrise angewiesen war, korrekt verhalten. Ausserdem ist in diesem Zusammenhang die Rahmenordnung des Fernmeldegesetzes zu beachten. Überdies ist nicht erstellt, dass die von Swisscom für diese Vorleistungsprodukte verlangten Preise überhaupt unangemessen, bzw. krass überhöht gewesen wären. Was die Post betrifft, war der Zuschlagspreis das Ergebnis von Verhandlungen und wurde nicht einseitig von Swisscom festgesetzt. Abgesehen davon würde ebenfalls das Element der Unangemessenheit des Preises fehlen, da der Zuschlagspreis von Swisscom und ihre Gewinnmarge nicht als exzessiv überhöht zu erachten wären. Schliesslich liegt auch kein missbräuchliches Verhalten von Swisscom im Sinne einer Kosten-Preis-Schere gegenüber Sunrise vor.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C\_698/2021* eingeben.